

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplananpassung 2022 - Aufnahme Strategien

Teilnehmerangaben:

WWF St.Gallen
Mercurstrasse 2
9001 St.Gallen

Kontaktangaben:

Stadt St.Gallen
Neugasse 3
9004 St.Gallen

E-Mail-Adresse: cornelia.steiner@stadt.sg.ch

Telefon: +41 71 224 56 31

Teilnehmeridentifikation:

79422

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
02 Richtplantext und - karten: R Richtplankonzept Richtplantext	R Richtplankonzept	Sehr geehrte Damen und Herren In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme zur Anpassung des kommunalen Richtplans des WWF St.Gallen. Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen bedanken wir uns. - Anhang A	siehe Beilage

Anhang A



WWF St. Gallen

Tel.: ++41 (0)71 221 72 30

Fax: ++41 (0)71 221 72 31

info@wwf-sg.ch

Merkurstr. 2

www.wwf-sg.ch

Postfach 2341

www.wwfost.ch

9001 St. Gallen

Spenden: PC 90-948-1

Stadtplanungsamt
Neugasse 3
9004 St. Gallen

St. Gallen, 31. Mai 2022

Kommunaler Richtplan – Anpassung Strategien (Mitwirkung)

Sehr geehrter Damen und Herren

Im Namen des WWF St.Gallen danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung zur Anpassung des kommunalen Richtplans, insbesondere in den Teilbereichen Innenentwicklung und Freiraumstrategie.

I.	Grünes Gallustal	1
II.	Vorbemerkung.....	2
A.	Zur Berücksichtigung des kommunalen Richtplans und weiterer Strategien	2
B.	Derzeitige städtische Bemühungen zu mehr Stadtnatur und Stadtklima	2
III.	Kommunaler Richtplan – Anpassung Strategien	3
A.	Hauptforderungen gemäss Grünes Gallustal für Stufe "kommunaler Richtplan"	3
1.	Grundsätzlicher Revisionsbedarf des kommunalen Richtplans	4
2.	Vorliegende Revision Richtplanung – Hauptforderungen und Bemerkungen	4
B.	Zu einzelnen (neuen) Richtplaneinträgen und -texten	11

I. Grünes Gallustal

Der WWF St.Gallen hat am 31. März 2022 das Projekt "Grünes Gallustal" der Öffentlichkeit vorgestellt. Es umfasst eine detaillierte Analyse des ökologischen Ist-Zustands und schlägt 14 Massnahmen für eine stärkere Berücksichtigung der Biodiversität auf allen Planungsstufen vor. Wie in der Studie dargelegt, hat die Stadt St.Gallen in den letzten Jahrzehnten viele wertvolle Grünflächen verloren; es zeigt sich aber, dass es für eine Transformation zu mehr Stadtnatur und zu einem besseren Stadtklima immer noch genügend ökologisches (Aufwertungs-) Potential gibt. "Grünes Gallustal" hat auf Grundlage des geltenden kommunalen Richtplans einen Grünpotenzialplan erarbeitet. Der Potenzialplan zeigt ökologisch bewertete Flächen auf Basis des Nutzungsplans auf. Der sog. Grünplan zeigt sodann den Zielzustand bei einer Ausschöpfung aller Potenziale und der Umsetzung aller Massnahmen. Er eignet sich insbesondere als Planungsinstrument zur Beurteilung von laufenden Bauprojekten und Transformationsprozessen. Dieses Planungsinstrument kann bereits jetzt in der Praxis angewendet werden, damit im Hinblick auf die Gesamtüberarbeitung der BZO und des kommunalen Richtplans nicht noch weitere Potenziale und schutzwürdige Lebensräume verloren gehen. Es gilt bereits zu die-

sem Zeitpunkt die bestmöglichen Instrumente für mehr Stadtnatur einzusetzen und die Flächen für die Vernetzung der grünen (Grünkorridor), blauen (Gewässer), braunen (unversiegelte Flächen) und schwarzen (dunkle, lichtarme Korridore) Achsen zu sichern. Ein weiteres Hinauszögern ist angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise nicht angezeigt.

Da "Grünes Gallustal" eigens Planungsinstrumente erarbeitet hat, erlauben wir uns analog zur Richtplankarte ebenfalls Planungskarten einzubringen oder darauf hinzuweisen und im Übrigen auf längere textliche Ausführungen soweit möglich zu verzichten.

Entsprechend verweisen wir darüber hinaus an dieser Stelle integral auf "Grünes Gallustal" und der auf der Webseite frei zur Verfügung stehenden Informationen und Instrumente (www.gruenesgallustal.ch).

II. Vorbemerkung

A. Zur Berücksichtigung des kommunalen Richtplans und weiterer Strategien

Der kommunale Richtplan ist gemäss Art. 6 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) lediglich wegleitend. Nichtsdestotrotz sollten die Inhalte des kommunalen Richtplans für die nachfolgenden Planungsstufen besser berücksichtigt werden; einerseits weil der kommunale Richtplan von grundsätzlich hoher Qualität ist, andererseits infolge der Glaubwürdigkeit des Verwaltungshandelns gegenüber den Bürger:innen. Im Sinne einer Empfehlung sollte bei der Gesamtüberarbeitung darauf geachtet werden, den Richtplan textlich zu verschlanken und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, sodass er seine Funktion erfüllen kann. Der Richtplan in der jetzigen Form beinhaltet zu viele Absichtserklärungen und Aufträge, die nicht zwingend auf Richtplanstufe geregelt werden müssen und denen zudem im politischen Alltag oft nicht nachgelebt wird.

Der WWF stellt überdies fest, dass der kommunale Richtplan bisher beinahe ausschliesslich zugunsten von Bauvorhaben wegleitend ist, dagegen im Bereich "Natur- und Gewässerschutz" kaum von Bedeutung ist. Entsprechend konnten seit Erlass des aktuellen kommunalen Richtplans diesbezüglich kaum Fortschritte oder Verbesserungen konstatiert werden. Es werden oft situativ ohne Abstützung auf strategische Überlegungen Massnahmen für den Naturschutz ergriffen. Damit die vom Stadtrat nachdrücklich gewollte Stärkung der Stadtnatur und Stadtklima gelingt, gilt es dafür Sorge zu tragen, dass alle Abteilungen und Bewilligungsbehörden die wegleitenden Strategien und Konzepte mit Nachdruck nachleben.

B. Derzeitige städtische Bemühungen zu mehr Stadtnatur und Stadtklima

Der WWF St.Gallen begrüsst die Erarbeitung der Strategien im Bereich Umwelt, Biodiversität und Hitze mindering. Wir haben, sofern eine Mitwirkung möglich war, an der Vernehmlassung teilgenommen. Wir haben festgehalten, dass wir die inhaltliche Ausrichtung und die vorgeschlagenen Massnahmen begrüssen. Im Leitbild "Grünes Gallustal" haben wir diese Konzepte mitberücksichtigt und eigene Handlungsfelder benannt, die eine noch stärkere ökologische Ausrichtung verlangen (Grünplan). Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur "Gute-Luft-Initiative" und dem erfreulichen Postulatsbericht "Ökologischer Ausgleich und Förderung von Biodiversität im Rahmen von Bauvorhaben" zeigt sich, dass der Stadtrat die Weichen für mehr Biodiversität im Siedlungsbereich stellen will. Der Stadtrat stellt ein eigenes Konzept für den ökologischen Ausgleich in Aussicht. Wir bedanken uns diesbezüglich im Voraus für einen frühzeitigen fachlichen Einbezug.

Es ist aber ebenso entscheidend, dass in der Zeit bis zur Rechtskraft der neuen BZO, das geltende Recht zum Erhalt und Förderung von schutzwürdigen Lebensräumen und des ökologischen Ausgleichs bestmöglich ausgeübt wird. Es sind entsprechend hohe Anforderungen an ökologische Umgebungsgestaltung in Sondernutzungsplänen und Bauverfahren in geschützten Zonen (Baumschutz, Ortsbildschutz, Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild und besonderen Anforderungen) einzufordern. Der WWF hält diesbezüglich fest, dass diese Anliegen in mehreren derzeit laufenden Verfahren (beispielsweise Girtannerwiese, Wartensteinstrasse, Kronbergstrasse) nicht den eigenen Leitlinien und Strategien entsprechen. Auch abgeschlossene Bauprojekten wie Flurhofstrasse entsprechen diesen erhöhten Ansprüchen offensichtlich nicht.

III. Kommunalen Richtplan – Anpassung Strategien

Der geltende kommunale Richtplan soll nur partiell, beschränkt insbesondere auf die Strategien Innenentwicklung und Freiraumstrategie, ergänzt werden. Die Gesamtüberarbeitung soll erst nach Ablauf der Geltungsdauer von 15 bis 20 Jahren und damit nach der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) erfolgen. Damit der ehrgeizige Terminplan bis zur vom PBG vorgegebenen Frist von 2027 gelingt, sollte die BZO noch in der laufenden Legislaturperiode gestartet und wenn möglich dem Stadtparlament übergeben werden.

Wir können deshalb nachvollziehen, dass der Stadtrat lediglich die Anpassung des Richtplans auf einige wenige, zwingende Themen beschränken will. Zwingend ist infolge der Raumplanungsrevision von 2014 die Siedlungsentwicklung nach innen. Das Schweizer Stimmvolk hat sich 2013 für das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) ausgesprochen. Die erste Etappe des revidierten RPG (RPG 1) trat am 1. Mai 2014 in Kraft und verlangt, dass sich unsere Städte und Gemeinden nach innen entwickeln, statt ihre Bauzonen weiter auszudehnen. Das PGB verlangt deshalb eine Innenentwicklungstrategie. Für die weitere Entwicklung der Stadt St.Gallen liegt es deshalb nahe, dieses Thema bereits vor der BZO im Richtplan zu verankern. Das Thema "Freiraum" ist die andere Seite der Medaille, denn mit der Innenentwicklung ist der Erhalt und Schaffen von hochwertigen Freiräumen verbunden. Das ist rechtlich geboten, aber auch aus sozialen wie auch ökologischen Aspekten angezeigt. Denn die Innenentwicklung wird von der Bevölkerung nur akzeptiert, wenn sie im Gegenzug einen Mehrwert erhält.

Gemäss dieser inhaltlichen Stossrichtung der Mitwirkungsvorlage werden wir uns zwar auf die Schwerpunkte "Innenentwicklung" und "Freiräume" konzentrieren, aber auch aus unserer Sicht zwingende thematische Erweiterungen im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich verlangen.

A. Hauptforderungen gemäss Grünes Gallustal auf Stufe "kommunaler Richtplan"

Der kommunale Richtplan der Stadt St.Gallen ist das zentrale Steuerungsinstrument für den nachgeordneten Nutzungsplan. Er ist mit Blick auf Biodiversität, Klimaanpassung und Freiraumversorgung grundlegend zu revidieren. Diese Themen sind räumlich vernetzt zu denken, in gegenseitiger Synergie zu gewichtigen und entsprechend vorrangig zu planen. Die Stadt St.Gallen weist viele Bruchstellen im Lebensraumverbund, für kühlende Grünkorridore sowie bei der Freiraumversorgung auf. Die dafür nötigen Grünräume sind auf Richtplanebene koordiniert aufzubereiten, um sie in der Nutzungsplanung sichern zu können. Für die Massnahmen kann sich die Richtplanung vom Massnahmenplan «Grünes Gallustal» und dem zugehörigen «Grünplan Zukunft» inspirieren lassen. Diese Vorschläge entsprechen den Good-Practice-Ansätzen von vielen Gemeinden, wie sie das INSTITUT FÜR LANDSCHAFT UND FREIRAUM zusammengefasst hat. Eine ähnliche Stossrichtung weisen das Umweltkonzept der Stadt St.Gallen und ihre Freiraumstrategie auf. Von prioritärem Koordinationsbedarf sind

dabei die Vernetzungskorridore: Für den «Grünkorridor Talachse» schlägt dieser Teilband dazu einen konkreten Richtplaneintrag vor.

1. Grundsätzlicher Revisionsbedarf des kommunalen Richtplans

Der Richtplan der Stadt St.Gallen ist letztmals im Jahr 2012 gesamthaft revidiert worden. Das Thema Klimaanpassung kommt darin, soweit ersichtlich, nicht vor. Die Biodiversität ihrerseits ist auf den Erhalt bestehender Werte fokussiert und zu wenig auf die Schaffung neuer Lebensräume, d.h. den ökologischen Ausgleich. Auch bei der räumlichen Versorgung der Stadt mit genügend grünem Freiraum hat der Richtplan zur Schaffung neuerer und zur Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten bestehender Räume Aufholbedarf. Daher ist der Richtplan in übereinstimmender Erkenntnis mit der städtischen Freiraumstrategie (2020) grundlegend zu revidieren.

Ob das Querschnittsthema der «ökologischen und stadtklimatischen Aufwertung» bzw. «StadtNatur und Stadtklima» im Bereich «Siedlung» oder «Landschaft» des Richtplans Eingang findet oder in beiden Teilen, wird die Stadtplanung zu entscheiden haben. Unabhängig davon, welche Systematik gewählt wird, ist die Richtplanung nach dem Dargelegten unter Berücksichtigung der folgenden Leitlinien spätestens **bei der Gesamtüberarbeitung nach 2027** zu aktualisieren:

- **Vollständiges Pflichtenheft:** Die Richtplanaussagen haben von Bestandesaufnahmen (gebietsspezifische ökologische und stadtklimatische Defizite und Potenziale), über Ziele, bis hin zu Massnahmen und deren Priorisierung zu reichen.
- **Räumliche Vernetzung:** Die Themen Biodiversität, Klimaanpassung und Freiraumversorgung sind räumlich verstärkt vernetzt zu denken und zu planen. Die Stadt St.Gallen weist, wie «Grünes Gallustal» aufzeigt, viele Bruchstellen im Lebensraumverbund, für kühlende Grünkorridore sowie bei der Freiraumversorgung auf (Teilbände 02 und 04, insb. M1, M2 und M6-M13). Die dafür nötigen Flächen sind auf Richtplanebene koordiniert aufzubereiten, um sie in der Nutzungsplanung sichern zu können.
- **Thematische Vernetzung:** Die Themen Biodiversität, Klimaanpassung und Freiraumversorgung sind – im Sinne des städtischen Umweltkonzeptes wie auch der Freiraumstrategie – als Verbund sich gegenseitig positiv beeinflussender Schutzgüter zu denken. Daher ist die ökologisch wertvolle Durchgrünung der Stadt mit den Bereichen «StadtNatur» **und** «Stadtklima» vorrangig zu planen.
- **Progressive Planungshorizonte:** Soweit die einschlägigen Themen bereits in den Richtplan (Stand 2012) Eingang gefunden haben, sollten sie in einer progressiven Revision inzwischen weit fortgeschrittenere Koordinationsstände mit zeitlichen Zielvorgaben erhalten: Upgrade von «Vororientierung» zu «Zwischenergebnis» bzw. von dort oder direkt zu «Festsetzung».

2. Vorliegende Revision Richtplanung – Hauptforderungen und Bemerkungen

a) Grundsatz zum ökologischen Ausgleich

Bereits in der aktuellen Revision ist eine ambitionierte Zielvorstellung des ökologischen Ausgleichs zu setzen.

[Textvorschlag]: Die Stadt St.Gallen sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen angemessenen ökologischen Ausgleich. Im Siedlungsgebiet, am Siedlungsrand und im stadtnahen Kulturland bezweckt dieser insbesondere die Vernetzung oder Neuschaffung von Biotopen, die Förderung der Artenvielfalt, eine möglichst schonende und naturnahe Bodennutzung, die Einbindung der Natur in den Siedlungsraum, die Schaffung einer hohen Lebens-, Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Erhöhung der Landschaftsqualität. Zudem mindert er die negativen Folgen der Klimaerwärmung für Mensch, Natur und Infrastruktur in der Stadt und dient dem Klimaschutz.

b) Verankerung Planungsrichtwerte

Für eine weitsichtige und messbare Richtplanung ist es zentral, für das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt St.Gallen und ausdifferenziert nach Gebieten Planungsrichtwerte für ökologische Ausgleichsflächen zu definieren; so in Anlehnung an Bund und andere Gemeinden z.B. 18% der gesamten Siedlungsfläche (d.h. ohne das naturnahe Kulturland) bei z.B. 5-10% für Kernzonen bis hin zu 35% für locker bebaute Wohnzonen. Als Grundlage für das noch auszuarbeitende Konzept "ökologischer Ausgleich" ist deshalb bereits in der vorliegenden Anpassung, Eckwerte bzw. Stossrichtungen im Richtplan zu verankern. Wir begrüßen, eine **weitmöglichste Differenzierung** des ökologischen Ausgleichs wie im jüngsten Postulatsbericht des Stadtrates angedacht, je nach Grün-Potential (siehe Karte) und Nutzungszone.

So wie folgt:

Die Grösse der Fläche, die dem ökologischen Ausgleich dient, soll **insgesamt** mindestens z.B. **18%**¹ der **Siedlungsfläche** (d.h. ohne das naturnahe Kulturland) der Stadt St.Gallen betragen.

[Zusätzliche **Differenzierung** dieses Richtwerts nach Gebieten und jeweiligen Potenzialen: in der Stadt St.Gallen z.B.

- a. **Wohnzonen** in lockerer Bebauung an Hang- oder peripheren Lagen («**Gartenstadt**»): mind. z.B. **35% ökologische Ausgleichsfläche**;
- b. **Verdichtete Gebiete** am Talboden: mind. z.B. **15%**;
- c. **Kernzone**: mind. z.B. **5-10%**.

Vgl. zum Ganzen «Grünes Gallustal»: 04_M6; für die verschiedenen Typologien der Quartiere der Stadt St.Gallen nach Freiräumen im Bestand auch 03 sowie 04_M13 und M9].

Gestützt auf die erwähnten Ziele und Richtwerte hat der Richtplan sodann einen Massnahmenplan zu enthalten, der spätestens in der **Gesamtüberarbeitung** erfolgt. Die Stadtplanung kann sich dazu vom Massnahmenpaket «Grünes Gallustal» inspirieren lassen:

- 01 Stadtbäume – Ausweitung des Baumschutzes bei qualitativ besserem Schutz;
- 02 Wasser – Freilegung und Aufwertung von Gewässern
- 03 Landschaft – Natürliche Waldränder ausbilden und Kulturland ökologisch aufwerten
- 04 Lebensqualität – Aufwertung öffentlicher Flächen zu städtischen Grünräumen

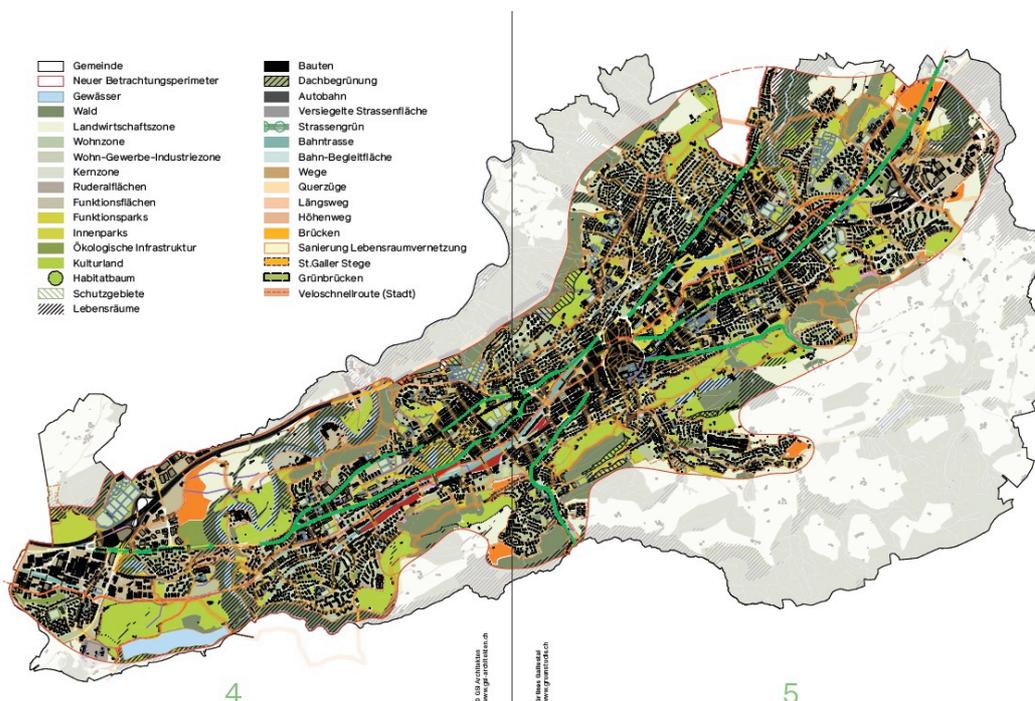
¹ Orientierungspunkte: Die Studie Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz des Forums Biodiversität kommt zum Schluss, dass in Stadtgebieten pro km² ein biodiversitätsfreundlich gestalteter Grünflächenanteil von mind. 18% notwendig ist (JODOK GUNTERN et al., Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz, 2013). Das Biodiversitätskonzept der Stadt Bern hat als Zielsetzung formuliert, dass 17% der städtischen Siedlungsfläche aus hochwertigen naturnahen und ökologisch sinnvoll vernetzten Flächen bestehen sollen (Stadtgärtnerei Bern 2017). Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich, S. 91, definiert für das Siedlungsgebiet eine Zielgrösse von 15% ökologisch wertvoller Flächen (Vergleich: Das Siedlungsgebiet verfügt dort heute nur über 10% ökologisch wertvolle Flächen). Zum Ganzen auch BAFU, Musterbestimmungen, S. 34.

- 05 Platzsparende Lebensräume – Vertikale und horizontale Vegetation auf Bebauung
- 06 Gartenstadt – Ökologische Aufwertung der Privatgärten
- 07 Ökologische Aufwertung und Kühlung – Grünkorridor entlang der Talachse
- 08 Stadtreparatur – Grossüberdachungen und Passagen über A1 und Hauptsachsen auch zur Schaffung neuer Erholungs- und Grünräume
- 09 Altstadtbild – Grünen Stadtring entlang der früheren Stadtmauer wiederherstellen
- 10 Vernetzung Rad-Fuss-Natur – Ausbau des Fuss- und Radwegnetzes mit ökologisch wertvollen Längs- und Querzügen
- 11 Vom Mono- zum Multifunktionsraum – Stadtweite Begrünung und Belebung der Strassenräume
- 12 Grünes «Ufer» – SBB-Areal: Ein «Fluss» durch die Stadt dank neuer Uferausbildung
- 13 Innere Verdichtung – Gebietstransformation unter Berücksichtigung ökologisch wertvoller Grünräume
- 14 Effiziente Achse – «Stadtbahn Ost-West»

Jedes dieser Massnahmenpakete bedarf der verfeinerten quantitativen und qualitativen Zielvorgaben verbunden mit richtplanerischen Handlungsanweisungen an die nachgeordneten Planungen. Als solche dient die Richtplanung u.a. als Grundlage zur Sicherung naturnaher oder aufzuwertender Flächen in der Nutzungsplanung.

Karte

Die zum Richtplan gehörende Karte kann sich in Anlehnung an die Grundlagenarbeit von «Grünes Gallustal» sodann ungefähr wie folgt präsentieren:



Der vorstehende Plan fasst verschiedene Betrachtungsebenen zusammen.

c) Ökologische Vernetzungskorridore

Auf Stufe Richtplanung ist zu entscheiden, wo und mit welchen Massnahmen ökologische Lebensräume, Flächen zur Klimaanpassung sowie Freiräume zur Erholung **am wirksamsten** aufgewertet, geschaffen und vernetzt werden können. Es sind Prioritäten zu setzen. Dabei müssen von besonderem

Vorrang die **Vernetzungskorridore** in übergeordneter Abstimmung zur Sicherung im Nutzungsplan oder anderer nachgeordneter Planungen definiert werden.

Dazu gehört hier mit grossem Koordinationsbedarf zum **Beispiel** der von «Grünes Gallustal» entworfene **Grünkorridor entlang der Talachse** (→ 04_M7). Als solcher kann er unter dem Übertitel «Städtischen Lebens- und Freiraumverbund aufwerten und sichern» etwa folgenden Text- und Karteninhalt haben:

Grünkorridor Talachse [Koordinationsstand definieren]

Mit dem Grünkorridor entlang der Talachse des gesamten Siedlungsgebiets der Stadt soll eine ökologisch wertvolle, kühlende und für die angrenzenden Quartiere sowie für die gesamte Stadtbevölkerung attraktive Grünverbindung entwickelt werden. Für den Langsamverkehr soll zudem eine möglichst lückenlose Ost-West-Verbindung geschaffen werden. Damit wird in Anknüpfung an bereits bestehende Flächen rund 650'000 m² neuer Freiraum geschaffen, der als zentraler Vernetzungskorridor dient und das Hochtal in seiner langgezogenen Ausdehnung naturnah erlebbar macht. Der Korridor leistet einen wichtigen Beitrag, um bestehende Bruchlinien im Lebensraum- und Freiraumverbund zu schliessen bzw. zu überbrücken. Ein Grossteil der erforderlichen Fläche kann durch zusätzliche Überdachung von grosser Infrastruktur (namentlich Autobahn und sonstige Hauptachsen) geschaffen werden. Die übrigen dafür nötigen Freiräume sind, soweit erforderlich, im Nutzungsplan zu sichern: Die bereits bestehenden Grünflächen sind: Botanischer Garten, Ostfriedhof, Park des Kantonsspitals, Park des Bürgerspitals, Brühlpark, Kantipark, Signerpark, Bahnhofpärkli, Kornhausplatz, Kreuzbleiche Lindenpark, Burgweiher, EMPA-Aussenbereich, Moosweiher, Friedhof Bruggen, Bildweiher. Diese können mit zweckmässigen ökologischen Aufwertungsmassnahmen verbessert werden [vgl. 04_M7 mit Beispielen].

Zu ergänzen sind die folgenden Grünflächen (gemäss nachstehender Richtplankarte): Klinik Stephanshorn, Überdachung Autobahn, Areal Bach, Highline St.Fiden, Spitalcluster, Spelteriniplatz, Unicampus Platztor, Flächen im Bereich des Grünen Rings der Altstadt, Blumenbergplatz, Strassenräume der westlichen Innenstadt, Bahnhof Nord, Kreuzacker, Lachenweg, Anbindung Moos, Anbindung Bruggen, Anbindung Bildweiher, Anbindung Breitfeld, Breitfeld. Die Aktivierung dieser Flächen erfolgt, wenn möglich koordiniert mit anderen anstehenden Planungen und Bauvorhaben, etappenweise je nach Abschnitt in kurz-, mittel- bis langfristigem Umsetzungshorizont. Gewisse Pilotprojekte sind bereits realisiert (vgl. Areal Bach: Pionierlebensraum mit gezielter Bepflanzung neuer Bäume). Die zeitliche Priorisierung erfolgt nach ortsbezogenen ökologischen und klimatischen Defiziten sowie Potenzialen und weiteren Elemente der Verhältnismässigkeit (Eigentumsverhältnisse, Synergien mit anderen Vorhaben o.ä.).

Die Integration der ökologischen Vernetzungskorridore wäre bereits in der vorliegenden Revision wünschbar, kann aber auch bei der **Gesamtüberarbeitung** gestützt auf **das Konzept "ökologischer Ausgleich"** erfolgen.

d) Innenentwicklung

Die **Innenentwicklungsstrategie bzw. die gesetzten Schwerpunkte der dichteren bzw. höheren Bauweise in der Talsohle sind nachvollziehbar**. Auf- und Umzonungen können auch dazu dienen, den ökologischen Ausgleich zu finanzieren, ökologische Umstrukturierung zu beschleunigen und zu mehr Akzeptanz zu führen. Bei der Innenentwicklung ist neben einer qualitätsvollen Freiraumversorgung (dazu anschliessend) auch auf qualitätsvolle städtebauliche und architektonische Lösungen im Einklang mit dem Ortsbildschutz (namentlich ISOS) zu achten. Im Sinne des von der Stadt propagierten "Schwammstadt-Prinzips" ist bei der Verdichtung insbesondere darauf zu achten, dass Gewässer

wenn immer möglich ausgedolt werden, die Versickerungsfähigkeit auch im dicht bebauten Gebiet konsequent gefördert wird.

An den Hanglagen soll zwar nur einzelfallweise verdichtet werden. Derzeitige Bauprojekte wie die Girtannerwiese, Kronbergstrasse/Mülenenschlucht, Müller-Friedbergstrasse/Böcklinstrasse oder Mehrfamilienhäuser in Wohnzonen mit besonderen Anforderungen (Art. 51^{bis} BO) belegen eindrücklich das Gegenteil. Es handelt sich bei diesen Projekten um Verdichtungsprojekte mit maximaler Ausnutzung der Baumöglichkeiten, welche allesamt wenig Rücksicht auf eine hochwertige Freiraumversorgung und den ökologischen Bestand (Baumschutz, Grünanlagen) nehmen. Insofern sind wir skeptisch, dass die Innenentwicklung ohne weitere Instrumente wie Grünflächenziffern, Grenzabstände, Unterbauziffern gesteuert werden kann. Entsprechend sind in der BZO die notwendigen Instrumente zu schaffen, um die Vorgaben des kommunalen Richtplans im Bereich "Ökologie" umsetzen zu können. Wir würden es im Sinne der Glaubwürdigkeit begrüßen, dass bereits unter geltendem Recht, sich die Vollzugspraxis in den involvierten Verwaltungshierarchien (ABB, Baubewilligungskommission, Stadtgrün) an den Grundsätzen des kommunalen Richtplans und der Strategien (wegleitend) orientiert. Andernfalls werden bis 2027 die Hanglagen einem enormen Verdichtungsdruck ausgesetzt sein. Um diesem Druck entgegenzuwirken, verweisen wir auf das Instrument der Planungszone gemäss Art. 42 ff. PBG.

e) Freiraumversorgung

Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen setzt voraus, dass Freiräume erhalten, aufgewertet oder neu geschaffen werden. Das Bundesrecht verpflichtet die Stadt St.Gallen somit unter allen massgeblichen öffentlichen Interessen zur ökologisch wertvollen Durchgrünung des Siedlungsraums. Eine mögliche Schranke für grundeigentümergebundene Massnahmen ist auf der anderen Seite das private Interesse an der Eigentumsfreiheit. Die Freiraumstrategie der Stadt St.Gallen (2021), wonach Freiräume «in den Funktionen für die Stadtnatur und das Stadtklima eine wichtige Rolle für die Gesamtstadt» spielen, soll Niederschlag in der Anpassung des Richtplans finden. Die Freiraumstrategie hält fest, dass «bei jedem Freiraum Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und Hitzeminderung in Abstimmung mit der Nutzung und der örtlichen Situation umgesetzt werden sollen.» Dabei misst die Strategie Massnahmen in öffentlich zugänglichen und halbprivaten Freiräumen von Wohnsiedlungen und Institutionen grosse Priorität bei.

Die Freiraumversorgung ist nicht nur zentral für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Sie umfasst auch wichtige Trittsteine und ökologische Vernetzungskorridore für die Biodiversität. Wiederum zeigt sich die Wichtigkeit einer integralen Sichtweise, weshalb die Freiraumplanung richtigerweise mit der ökologischen Dimension gedacht werden muss.

Die **grundsätzlichen Zielsetzungen und Massnahmen im Kapitel "Freiraum" werden geteilt**. Wir teilen aber nicht die Ansicht, dass vornehmlich an den Hanglagen die Quartierzentren gestärkt werden müssen. Gerade an Hauptachsen wie Zürcherstrasse und Langgasse sind vordringliche Massnahmen zur Stärkung der Quartiere notwendig. "Grünes Gallustal" hat – unter Abwägung mit anderen Interessen der Verkehrs- und Raumplanung – eine deutlich ehrgeizigere Freiraumplanung erarbeitet und verweisen auf die entsprechend verfügbaren Pläne. Diese haben einen Detaillierungsgrad, der bereits eine sofortige Operationalisierung erlaubt und insofern einen weiteren Konkretisierungsschritt zu den neuen Richtpläneinträgen darstellt.

Die Sicherung und Qualitätsverbesserung der vorhandenen Quartierfreiräume ist wichtig und erfordert zum Glück weniger Mittel und Verhandlungsleistung der öffentlichen Hand wie von Privaten.

Zudem besteht bereits die Sicherheit, dass der Freiraum auch effektiv genutzt wird. Die Schaffung von neuen Quartiersquares ist von hohem Nutzen und städtebaulich notwendig. Die Entwicklung erfordert aber viel Zeit, Verhandlungen sowie erhebliche finanzielle Mittel. Das laufende Quartier- und Grünraumpilotprojekt «Areal Bach» in St. Fiden zeigt diese hohen Investitionen von Privaten und der öffentlichen Hand eindrücklich auf. Die Quartiersquares sind gemäss Wohnraumstrategie unter anderem eine Grundlage für die Innenverdichtung und sollten in allen Quartieren installiert werden. «Grünes Gallustal» macht stadtweit Vorschläge für quartierbezogene Aussenräume zur Attraktivitätssteigerung der Wohngegend, wie auch zur Steigerung der Stadtbiodiversität. Die detaillierte Bestandesaufnahme der Squares zeigt ein Defizit solcher Wohn- und Arbeitsort bezogener Freiräume. Es ist mindestens eine zahlenmässige Verdoppelung sowie Qualitätssteigerung dieses Aussenraumtyps anzustreben. Zur Zielerreichung braucht es ein konkretes Leitbild und einen entsprechenden Umsetzungsweg.

"Grünes Gallustal" hat unter der Bezeichnung "Lebensqualität" die Massnahme 4 zur Freiraumversorgung erarbeitet und die Aufwertungspotentiale detailliert in einer Karte bezeichnet. Unter dem Konzept der Squares versteht man die Erreichbarkeit eines Freiraums innerhalb von 50 bis 100m.

Bei 100 Meter Distanz Luftlinie braucht man ca. 5 Gehminuten bis zum Ziel. Selbstständiges Erreichen des Squares wird für Menschen mit Gehbeeinträchtigungen und Kleinkinder stark erschwert. Zudem wird in städtischen Gebieten bei dieser schwachen Grünraumverteilung der Zielwert von 35 Prozent Ökofläche im Siedlungsgebiet nicht mehr erreicht. Der 100-Meter-Radius verfehlt das ökologische Ziel klar. «Grünes Gallustal» sieht deshalb von dieser Konzeption ab und wählt den **50-Meter-Erreichbarkeitsradius**. Ein 50 Meter Radius ermöglicht selbstständiges Erreichen des Squares für ältere Menschen und kleine Kinder. Ein flächendeckendes Netz mit Erreichbarkeitsradien von 50 Meter bewirkt einen ökologischen Ausgleich von 10 Prozent. Diese Konzeption bietet auch einen namhaften Beitrag zur gesellschaftlichen Versorgung mit Grünraum. Je 7800 Quadratmeter Stadtfläche erhalten einen ca. 800 Quadratmeter grossen Square.

- Talsohle 50 Bewohner pro Square
- Hanglage 30 Bewohner pro Square

Die Squares sind hocheffiziente und platzsparende Aussenräume für die Bewohnerinnen, vor allem im Vergleich zu Privatgärten. Der Square in der Talsohle dient als primärer Naherholungsraum für die Bewohner/innen. Die Versorgung durch Squares ist stadtweit lückenhaft und entspricht einem verschwindend kleinen ökologischen Ausgleich. Entsprechend gering ist die gesellschaftliche Versorgung mit diesem Aussenraumtyp.

Im Kapitel "Freiraum" ist deshalb die neue Kategorie "Squares" zu definieren, planerisch festzulegen und ihren Erhalt und deren Schaffung anhand von konkreten Massnahmen aufzuzeigen. Ihre Sicherung erfolgt durch eine aktive Rolle der öffentlichen Hand wie: Aufwertungen des öffentlichen Raums, freihändiger Ankauf, Landabtausch, Auszonungen sowie privatrechtliche Instrumente und Anreize (siehe dazu auch die Bemerkungen zum «Mehrwertausgleich»).

In diesem Sinn ist die vorliegende Richtplananpassung zu ergänzen und grundlegend zu überarbeiten (S. 79)

Freiraumversorgung sicherstellen

Die Stadt St.Gallen sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine hochwertige Freiraumversorgung, mit dem Ziel eines flächendeckenden Netzes von "Squares" mit Erreichbarkeitsradien von 50 Metern.

Bemerkung zu laufenden Bemühungen:

Die Stadt stellt sich im Bereich der Unterstützung der Freiraumversorgung bzw. bei der Schaffung von hochwertigen Freiräumen ehrgeizige Ziele. **Hochwertige Freiräume wurden in der Innenstadt** bisher kaum geschaffen oder harren seit langem der Umsetzung (Schibenertor, Broderbrunnen, Marktplatz). Ganz im Gegenteil, wurde doch vom Stadtrat (in anderer Zusammensetzung) bis vor wenigen Jahren sogar ein Parkhausprojekt am Schibenertor befürwortet. Bis anhin spielten vor allem verkehrliche Überlegungen eine übergeordnete Rolle und verhinderten grosszügige Lösungen zugunsten neuer innerstädtischer Freiräume. Das jüngste, negative Beispiel ist der sog. Grabendurchstich. Damit die Verdichtung im Talgebiet gelingt, müssen verkehrliche Aspekte und bestehende Nutzungen gegenüber der Freiraumversorgung zurücktreten. Entsprechend ist die Priorisierung bereits im Richtplan festzulegen.

Auch bei der **Freiraumversorgung in der Wohnquartieren** findet bisher kein Nachdruck durch die Stadt statt und entsprechend wenig greifbar sind nun die Zielsetzungen in diesem Bereich. In der Regel wurden die Anliegen der Quartiere/Wohngevierte als "Partikularinteressen" betrachtet und als entsprechend anderen öffentlichen und privaten Interessen als untergeordnet eingestuft (Sömmerli-, Boppartshof-, Museumsquartier-Wiese). Die Zurückhaltung ist auch mit der Befürchtung verbunden, dass der Einsatz für solche «Partikularinteressen» weitere Nachfolger – mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen – findet. Nun verlangt der (neue) kommunale Richtplan eine neue Herangehensweise; denn künftig sollen bei Auf- und Umzonungen und Sondernutzungsplanungen (aber auch bei sehr dichten Wohngevierten bzw. bei einer Freiraumunterversorgung) hochwertige Freiräume gesichert, aufgewertet und erstellt werden. Es handelt sich hier gerade um sog. «Partikularinteressen» der von der Innenentwicklung betroffenen Wohnbevölkerung. Es besteht deshalb die Erwartung, dass mit dem angepassten Richtplan auch (aktiv) Taten und eine Konkretisierung der Umsetzungspraxis folgen.

Die Stadt braucht deshalb ein strategisches Instrument wie und unter welchen Voraussetzungen Freiräume gesichert, aufgewertet und sichergestellt werden. Die Sicherung erfolgt durch eine aktive Rolle der öffentlichen Hand wie beispielsweise:

- Aufwertungen des öffentlichen Raums,
- freihändiger Ankauf,
- Landabtausch,
- Vertragsraumordnung (Art. 65 PBG)
- Auszonungen (Art. 39 PBG)
- privatrechtliche Instrumente und Anreize.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Erträge aus dem Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplänen.

Antrag:

Die Stadt erstellt ein Konzept oder Reglement in Ergänzung zur Freiraum- oder Innenentwicklungsstrategie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Massnahmen sie einen hochwertigen Freiraum neu erstellt, aufwertet oder sicherstellt. Sie stellt sicher, dass genügend finanzielle Mittel zur Umsetzung der Massnahmen vorgesehen sind (siehe auch Antrag R4).

B. Zu einzelnen (neuen) Richtplaneinträgen und -texten

Wir äussern uns (zusätzlich und ergänzend) hier lediglich zu den neuen (violetten) Richtplaneinträgen und -texten.

R2 Erreichbarkeit sicherstellen

- Anträge:
 - Auf die Teilsperre "Güterbahnhof-Liebegg St.Gallen" ist zu verzichten. Der Stadtrat unternimmt entsprechend dieser Zielsetzung alle nötigen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich.
 - Die Stadt fördert, prüft und verlangt autoarme und autofreie Siedlungen.

R3 Die Stadt nach innen entwickeln

- Antrag:
 - Quartiere stärken: St.Gallen ist geprägt durch vielfältige Quartiere. Starke Quartierkerne leisten stadtweit insbesondere auf den Anhöhen und in den Aussenquartieren einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität (Identität, nachbarschaftliche Begegnungen, Versorgung).

R4 Landschaften und Freiräume stärken

- Antrag (sinngemäss)
 - Die Stadt verpflichtet sich in einem Reglement, Freiräume zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen. Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich dienen diesem Zweck.

S1.1 Siedlungsraum

- Antrag:
 - Der Text ist der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen.

Der Stadtrat hat die Motion "Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen: Für mehr Lebensqualität und Grünräume in einer dichter gebauten Stadt" angenommen. Der Mehrwertausgleich gibt der Stadt die nötigen finanziellen Mittel in die Hand, um Freiräume zu erhalten, zu entwickeln und zu schaffen. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in einem neuen Entscheid (1C_233/2021 vom 5. April 2022) festgehalten, dass die Kantone auch bei Um- und Aufzonungen dafür sorgen müssen, dass erhebliche Planungsvorteile angemessen ausgeglichen werden. Das Urteil machte deutlich: Die Kantone und Gemeinden müssen den allgemeinen Gesetzgebungsauftrag zwingend umsetzen, wonach die Kantone «für einen angemessenen Ausgleich erheblicher Planungsvor- und -nachteile» zu sorgen haben (Art. 5 Abs. 1 RPG). Dazu gehören in jedem Fall auch Um- und Aufzonungen. Die Espacesuisse schreibt dazu: "Im aktuellen Urteil aus der Gemeinde Meikirch BE hält das Bundesgericht nun ausdrücklich fest, dass dieser Gesetzgebungsauftrag entweder durch den Kanton selber oder durch die Gemeinden erfüllt werden muss. Zwar könne der Kanton den Gesetzgebungsauftrag zum Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen an die Gemeinden weitergeben – auch wenn er in erster Linie verpflichtet sei, seine Gesetzgebung an die Vorschriften des RPG anzupassen. Dies entbinde den Kanton aber nicht von der Pflicht, die Erfüllung zu überwachen und durchzusetzen." Das hat für die Stadt St.Gallen dreierlei Konsequenzen: (1) Solange der Kanton St.Gallen gesetzgeberisch nicht tätig wird, muss die Stadt auch bei Um- und Aufzonungen erheblichen Mehrwert abschöpfen. Hierzu bietet sich übergangsrechtlich die Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG an. Es ist im Sinne der Rechtssicherheit zu empfehlen, möglichst bald ein Reglement für den Vollzug zu erarbeiten. (2) Auch Sondernutzungspläne können zu einem planerischen Mehrwert führen; entsprechend sind auch diese Mehrwerte, sofern sie erheblich sind, abzuschöpfen (Beispiel: SNP Kronbergstras-

se/Mülenenschlucht). (3) Insbesondere für Sondernutzungspläne, welche infolge von Um- und Aufzonen mit Stichdatum 1. März 2014, erlassen werden und noch nicht rechtskräftig sind, sind die planerischen Mehrwerte abzuführen (Aktuelles Beispiel: SNP Girtannerwiese). Die Vertragsraumordnung gibt der Stadt auch die Möglichkeit, ortsgebundene Massnahmen einzufordern. «Grünes Gallustal» empfiehlt für eine Zweckbindung der Erträge, einen Fonds «Stadtnatur und Stadtklima» zu gründen.

S1 Siedlungsstruktur

S1.2 Siedlungserweiterungen

- Die Streichung der Siedlungserweiterung "Bernhardshus" und "Oberhofstetten" werden ausdrücklich begrüsst.

S1.5 Entwicklungsareale

- k) *St. Fiden Bach*: Die Gesamtüberdeckung ist **nicht** weiter zu verfolgen. Dagegen sind sechs Teilüberdachungen im Hinblick auf den Grünkorridor gemäss Massnahme 8 "Stadtreparatur" von "Grünes Gallustal" im Hinblick auf die Gesamtrevision des Richtplanes zu prüfen.

S1.6 Starke Achsen

- Es sind städtebaulich und lärmtechnisch adäquate Lösungen zu finden und Tieftempoabschnitte zu prüfen. **Tieftempoabschnitte sind bei hoher Lärm-Überschreitung, einer Vielzahl von betroffenen Personen und hohem Strassenraum-Aufwertungspotential einzuführen.**
- **Hochwertige Überbauungen sind mit Lärmassnahmen an der Quelle, insbesondere Tieftempoabschnitte oder Flüsterbeläge, zu koordinieren. Ausnahmegewilligungen für Bauen im Lärm oder Erleichterungen für Strasseninhaber sind "ultima ratio".**

S2 Wohn- und Siedlungsqualität

S2.3 Stadtklima und Siedlungsökologie

- *Gutes Stadtklima fördern*: Die Ergänzung wird inhaltlich sehr begrüsst und soll dringend in laufende und künftige Plan- und Bauverfahren umgesetzt werden.
 - Mit einer klimaangepassten Gestaltung (Freiräume mit Grünflächen, Schattenplätzen, Wasserelementen, ...) und einer Sicherung der Frischluftzufuhr und Zirkulation **sowie dem Schwammstadt-Prinzip** können Hitzeinseleffekte reduziert werden.
- *Baumbestand sichern und weiterentwickeln*: Die Konkretisierung wird begrüsst; siehe dazu Vorschläge in den Modellvorgaben von Grünes Gallustal (R3 –R5).
 - Langfristig soll das Baumvolumen auf privaten Flächen erhalten, **gebietsweise gesteigert** und auf öffentlichen Flächen erhöht werden.
 - Die Stadt verstärkt den Baumschutz, indem sie das Baumschutzgebiet auf das gesamte Baugebiet erweitert, und **prüft führt wirksame** Instrumente im Rahmen der Revision der BZO **ein**.
 - Die Stadt **misst berücksichtigt gemäss der Baumstrategie dem Baumschutz** im Bauvergütungsverfahren sowie bei Sondernutzungsplänen und Wettbewerbsprogrammen, usw. **ein erhöhtes öffentliches Interesse zu und sorgt für dessen verstärkte Berücksichtigung.**

S4 Freiraum

S4.3 Öffentliche Räume

- *Bäume im Strassenraum*: Grünes Gallustal hat in der **Massnahme M 11** ein Handbuch zur Strassengestaltung, insbesondere von Strassenbäumen erarbeitet. Im Vergleich zum beabsichtigten Konzept zur Umsetzung der "Gute-Luft-Initiative" können auf weniger Fläche mehr

Bäume gepflanzt werden. Das Projekt «Grünes Gallustal» gibt keinen Umsetzungszeitraum vor. Es stellt Grundlagen zur Verfügung. Konkret wurde eine Potenzialfläche von 360'000 Quadratmeter errechnet. Der Gegenvorschlag der Stadt erreicht lediglich die Hälfte der vom Leitbild ermittelten Potenzialflächen in 20 Jahren. Das Potenzial kann aber aufgrund der planlichen Strassenbeispiele nur teilweise ausgeschöpft werden. Mit ähnlich hohem Aufwand könnte man das Doppelte an Strassenfläche entsiegeln und begrünen.

S4.5 Familiengärten:

- Familiengärten sind Potentialflächen für die Aufwertung von öffentlichen Flächen zu städtischen Grünräumen. Heute stellen diese Flächen in der Regel Hindernisse und eine Zerschneidung des öffentlichen Raums (Ost- und Westzug) dar.
- Familiengärten werden zu "Pärken mit besonderen Aufgaben", ökologisch aufgewertet und werden für die Öffentlichkeit in geeigneter Weise geöffnet.

S4.4 Städtischer Freiraumverbund

- Grünes Gallustal beinhaltet in Massnahme 10 "Vernetzung" ein detailliertes Konzept und Planungsgrundlagen für die Längs- und Quervernetzung. Diese Unterlagen und neuen Erkenntnisse sollen in den städtischen Lebensraumverbund einfließen. Die Vernetzung ist verstärkt um die ökologische Dimension zu ergänzen. Diese Vernetzung ist bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplans räumlich zu sichern.

S5 Öffentliche Bauten und Anlagen

S5.2 Kultur

- Die Öffnung des Olma-Messen-Areals wird ausdrücklich begrüsst. Dabei sollen auch ökologische Aufwertungen (Fassadenbegrünung, Wasserelemente) geprüft werden.

S5.3 Sport- und Freizeitanlagen

Grundsatz: **Auf neue Kunstrasen anstelle bestehender Rasenflächen ist zu verzichten. Neue Kunstrasen sind nur auf bereits versiegelten Flächen zu prüfen.**

L2 Natur- und Landschaftswerte

- Wir verweisen auf die im Rahmen der abgeschlossenen Vernehmlassung zur städtischen Biodiversitätsstrategie eingebrachten Anträge und Bemerkungen. Insgesamt anerkennen wir die verstärkten Bemühungen für die Natur- und Landschaftswerte.
- Wir verweisen auf unsere weiter oben dargelegten Hauptforderungen: Grundsatzbestimmung, Planungsrichtwerte für den ökologischen Ausgleich sowie wünschbar Sicherung der "Vernetzungskorridore".
- Im Rahmen des zu erarbeitenden Konzepts "Ökologischer Ausgleich" werden wir unsere Erkenntnisse aus dem Projekt "Grünes Gallustal" detailliert einbringen.

V1.0 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr

V1.3 Starke Stadtachsen

- Betriebs- und Gestaltungskonzepte sind ~~situativ bei Bedarf~~ in einem mit der Siedlungs- und Freiraumentwicklung koordinierten, gemeinsamen und kooperativen Prozess zu entwickeln.

V1.4 Strassenlärm

- Siehe sinngemäss Bemerkungen zu S 1.6.

V3 Motorisierter Individualverkehr

V3.2 Hochleistungsstrassennetz

- Antrag: **Auf die Teilsperre Güterbahnhof–Liebegg St.Gallen ist zu verzichten und entsprechend Szenario A ersatzlos zu streichen.**

V4 Parkierung

V4.4 Private Parkplätze

- *Vorbemerkung:* Es wird festgestellt, dass bei privaten Bauvorhaben die einschlägigen VSS-Normen zu Abstellplätzen in der Regel ohne Berücksichtigung gegenläufiger Interessen wie Natur- und Landschafts- und Ortsbildschutz sowie Verkehrsberuhigung zur Anwendung gelangen. VSS-Normen sind in keiner Weise rechtsverbindlich und es kann davon abgewichen werden. Neben den genannten Interessen sprechen auch das städtische Mobilitätskonzept (Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung) und das Lärmschutzrecht für eine Förderung von autoarmen und autofreien Siedlungen. Im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich ist auch die Unterbauziffer ein Instrument zur Reduzierung der Abstellflächen für den motorisierten Individualverkehr.
- *Ergänzung vor oder nach Quartierparking.* **Die Stadt hat autoarme und autofreie Siedlungen zu fördern und im Rahmen von Sondernutzungsplanungs- und Bauverfahren im Rahmen einer Interessenabwägung von Art. 69 Abs. 2 PBG zu verfügen.**

V5 Fuss- und Veloverkehr

V5.2 Veloverkehr

- Das Bedürfnis nach einer besseren Veloinfrastruktur wird anerkannt. Diese darf aber nicht so ausgestaltet werden, dass attraktive und grüne Strassenräume (Strassenbäume, Fussgänger) verunmöglicht werden. Bei möglichen räumlichen Konflikten ist das Mischverkehr-Regime zu prüfen und einzuführen.

Für ersuchen Sie um Berücksichtigung der gestellten Anträge/Bemerkungen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Reto Schmid
Lic. Iur. Rechtsanwalt

Lukas Indermaur
Dr. sc. ETH

Vorstand WWF St. Gallen,
Ressort Recht und Politik

Geschäftsleiter WWF St.Gallen